



Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Varel (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege, Zu- und Abgänge der Bushaltestellen und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

**§ 2
Öffentliche Straßenreinigung**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Stadt Varel die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage A und B aufgeführten öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 dieser Satzung. Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.
2. Die Reinigungspflicht der Stadt Varel gemäß Absatz 1 umfasst die Fahrbahnen und Entwässerungsrinnen aller in der Anlage A aufgeführten öffentlichen Straßen. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere geschlossene Ortslagen oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen oder entsprechend zu ändern. Das Gleiche gilt, wenn einzelne öffentliche Straßen in die Straßenreinigung einbezogen werden. Die Reinigungspflicht der in der Anlage B aufgeführten Straßen umfasst den in § 7 geregelten Winterdienst.
3. Die Grundstücke, die durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und sonstige gemäß § 4 zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).
4. Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Varel Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflichten**

1. Die Reinigung
 - der Geh- und Radwege der in der Anlage A verzeichneten öffentlichen Straßen,
 - der Fahrbahnen - bis zur Fahrbahnmitte - einschließlich Entwässerungsrinnen, Gehwege, Fahrradwege sowie Parkstreifen der in der Anlage B verzeichneten Straßen,obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke, die an die öffentlichen Straßen angrenzen oder aber durch sie erschlossen werden.
2. Den Eigentümern
 - der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke der Fußgängerzone obliegt die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte einschließlich Entwässerungsrinne und Regeneinläufe.

§ 4 Reinigungsverpflichtete

1. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Reinigungsverpflichtete der zu der Reinigungseinheiten gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt ab Inkrafttreten dieser Satzung in wöchentlicher Reihenfolge beginnend mit dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke. Besteht Uneinigkeit über die jeweiligen Reinigungsintervalle bei mehreren Reinigungsverpflichteten, kann die Stadt Varel den jeweiligen Reinigungszeitpunkt festlegen, wann die einzelnen Reinigungsverpflichteten unter mehreren Reinigungsverpflichteten reinigungsverpflichtet sind.
2. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße oder von dem Geh- und Radwege getrennt sind.
3. Den Eigentümern der im Sinne dieser Satzung bezeichneten Grundstücke sind gleichgestellt: Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte (nach § 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) sowie sonstige Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Reinigungspflicht dieser Pflichtigen geht der der Eigentümer vor.
4. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Reinigung gemäß § 3 Abs. 1 obliegt der Stadt Varel vor ihren eigenen Grundstücken, soweit nicht nach § 4 Abs. 3 ein anderer reinigungspflichtig ist und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte der in § 4 Abs. 3 genannten Art bestellt sind, als öffentliche Aufgabe.
6. Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, etc., sind unverzüglich von der Verursacherin bzw. vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG, § 32 StVO) eine dritte Person oder Firma, so gehen deren Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt Varel ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalterinnen/dem Veranstalter der Verursacherin/dem Verursacher gleich.

§ 5 Begriffsbestimmungen

1. Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Straßenrinnen (Gossen), Regeneinläufe, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen und -plätze sowie die Radwege.
3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten selbständige Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, sowie Gehbahnen (in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand) bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen.

Um einen Gehweg nach Satz 1 handelt es sich somit auch dann, wenn diese Fläche ganz oder teilweise für die Nutzung durch Radfahrer vorgesehen ist. Auf eine ausdrückliche Beschilderung kommt es hierbei nicht an (beispielsweise die so genannten „Radwege ohne Benutzungspflicht“)

4. Grundstücke die sich an privaten oder öffentlichen Wegen und Straßen befinden, die als selbständige Erschließungsanlage anzusehen sind, werden durch diese Anlagen erschlossen und nicht in die gemeindliche Straßenreinigung einbezogenen öffentlichen Straßen, in die der private oder öffentliche Weg führt. Solche Grundstücke, die an eine selbständige Erschließungsanlage begründende Zuwegung angrenzen, sind nicht als Hinterliegergrundstücke der öffentlichen Straße anzusehen.

Bei einem Grundstück, dass an einem Stichweg oder Stichstraße, der bzw. die als unselbständige Erschließungsanlage anzusehen ist, angrenzt, handelt es sich nicht um ein Hinterliegergrundstück, wenn die Zuwegung tatsächlich befahrbar und unbeschränkt für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist.

Grundstücke, die an der zu reinigenden Straße über eine unselbständige oder untergeordnete Erschließungsanlage – Privatgrundstück, privaten Stichweg oder einem öffentlichen Wohnweg – untergeordnete Verkehrsanlage – liegen, gelten als Hinterliegergrundstücke, wenn diese Zuwegung entweder nicht tatsächlich befahrbar ist oder im Falle der Befahrbarkeit – nicht lediglich eingeschränkt als befahrbarer Gehweg – für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für die/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Varel eine andere Person oder Firma die Ausführung der Reinigung übernommen, ist nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Varel ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Winterdienst

Die Stadt übernimmt für die in den Anlagen A und B aufgeführten Straßen:

1. Die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Parkstreifen. Die Räumungspflicht bezieht sich jedoch nicht auf die Straßen der Fußgängerzone und auf Entwässerungsrinnen;

2. Das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr mit abstumpfenden Mitteln.

**§ 8
Umfang der Reinigungspflicht**

Der nach § 3 der Satzung den Eigentümern und ihnen Gleichgestellten übertragenden Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Stadt Varel über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel vom 27.10.1983 durchzuführen.

**§ 9
Eigentumsübergang**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung der Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel vom 27.10.1983 außer Kraft.

Varel, 13.12.2012

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage A zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel

Reinigung der Fahrbahnen und Entwässerungsrinnen durch die Stadt Varel

Reinigung der Geh- und Radwege durch die nach der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten.

Achternstraße
Am Bahnhof
An der Rennweide
Bismarckstraße
Bockhorner Straße (von Doodshörner Weg bis Haus Nr. 43) - Ortslage Borgstede -
Büppeler Weg
Bürgermeister-Heidenreich-Straße
Dangaster Straße (von Düsternstraße bis Haus Nr. 53)
Düsternstraße
Edo-Wiemken-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Hafenstraße
Haferkampstraße
Hagenstraße (von Achternstraße bis Lange Straße)
Hansastraße
Jaderberger Straße (von Rodenkirchener Straße bis Haus Nr. 72) - Ortslage Streek -
Lohstraße
Marktplatz
Mühlenstraße
Nebbsallee
Neue Straße
Neumarktstraße
Neumühlenstraße (von Neue Straße bis Bismarckstraße)
Obernstraße (von Haferkampstraße bis Neue Straße)
Oldenburger Straße (von Teichgartenstraße bis Haus Nr. 84)
Pelzerstraße (von Schlossplatz bis Achternstraße)
Schlossplatz (außer Fußgängerzone)
Tweehörnweg
Rodenkirchener Straße (von Bgm.-Heidenreich-Straße bis Jaderberger Straße)
Waisenhausstraße
Westersteder Straße (von Wiefelsteder Straße bis Altjühdener Straße)
Wiefelsteder Straße (von Georg-Ruseler-Straße bis Schanzweg im Ortsteil Bramloge)
Windallee
Zum Jadebusen (von B 437 bis K 111 - Dangaster Straße -)

Anlage B zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel

Reinigung der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, der Entwässerungsrinnen und der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren durch die nach der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten.

Achter de Gast (Nr. 1 – 33a, Nr. 2 – 32 und Nr. 38 – Mühlenteichstr.)	Auf der Flur
Aeropark	Auf der Gast
Ahornstraße	Auf der Mühlengast
Ahrensberger Straße (von L 819 bis Haus Nr. 8)	August-Hinrichs-Straße
Aldenburger Straße	August-Sporkhorst-Straße
Allensteiner Straße	Bachstraße
Allmersstraße	Bahnhofstraße
Alte Wiefelsteder Straße	Bahnhofsweg
Alter Warf	Banter Weg
Altjühdener Straße	Barlebenstraße
Am Alten Deich	Beethovenstraße
Am Bäker	Bentinckstraße
Am Brink (Nr. 2 – 6, Nr. 1 – Achter de Gast)	Bergstraße
Am Buchenhain	Berliner Straße
Am Esch	Bischoffsgarten
Am Grün	Bleichenpfad
Am Hafen	Blumenstraße
Am Knick	Bordumer Straße
Am Mattisberg	Brahmweg
Am Nordende	Brandenburger Straße
Am Panzenberg	Breslauer Straße
Am Pfarrgarten	Bromberger Straße
Am Sande	Brunnenweg
Amselstraße	Brunsdamm
Am Spülteich	Bürgermeister-Osterloh-Straße
Am Tannenkamp	Buschgastweg
Am Tennisplatz	Butjadinger Straße
Am Waldesrand	Carl-Benz-Straße
Am Wasserturm	Chaukenweg
Am Wiesengrund	Christiansburg
An den Teichwiesen	City-Passage
An der Bockmühle	Dangaster Straße (von Zum Jadebusen bis Haus Nr. 75)
An der Galgenkuhle (Nr. 2 – 16)	Danksteder Straße
An der Leke	Danziger Straße
An der Schützenwiese	Dauenser Straße
An der Waldwiese	Dietrich-Bonhoeffer-Straße
An der Wende	Dohlenweg
Anne-Frank-Straße	Dompfaffstraße
Anton-Heinen-Straße	Doodshörner Weg
Arngaster Straße	Dreschenweg
Asenstraße	Dresdener Straße
Asgardstraße	Drosselstraße
Astrid-Lindgren-Ring	
Auf dem Dreschke	

Anlage B

Straßenreinigungssatzung

Drostenstraße	Grashof
Dünenweg	Graudenzer Straße
Dürerstraße	Greifswalder Straße
Dwokuhlenweg (Alte Wiefelsteder Str. – Nr. 14)	Großer Winkelsheidermoorweg
	Grossestraße
	Gumbinnener Straße
Ebereschenweg	
Ebkenriege	Hagenstraße (Stichstraße)
Ehm-Welk-Straße	Haidweg
Eichendorffstraße	
Einigungsweg	Hans-Schütte-Straße
Elbinger Straße	Heidebergstraße
Elisabethstraße	Helgoländer Straße
Emma-Ritter-Straße	Hellkamp
Emil-Heeder-Straße	Hellmut-Barthel-Straße
Emil-Pleitner-Straße	Hermannstraße
Engenweg	Herrenkampsweg
Erich-Heckel-Straße	Herrenneuenstraße
Erlenstraße	Hindenburgstraße
Ermlandstraße	Höntjebarg
Erwin-Hilbrink-Straße (von Aeropark bis Riesweg)	Hoge Slaap
Eulenweg	Hoheluchter Straße
	Hoher Weg
	Hollwert
Fasanenweg	Holunderweg
Fichtenstraße	Holzbergstraße
Finkenstraße	Hühnerberg (Rosenberger Str. – Nr. 6 bzw. Nr. 1)
Flachsweg	Hullenweg
Fliederweg	Humenser Straße
Föhrenweg	
Frankenstraße	Im Birkenlund
Freyastraße	Im Gartenhof
Friedrich-August-Straße	Im Mühlenhof
Friedrich-Ebert-Straße (Stichstraße)	Im Tulpengrund
Friedrichsfelder Straße	Im Warfen
Friesenstraße	Im Winkel
Fritz-Eilers-Straße	In de Brök
Fritz-Reuter-Straße	In den Gärten
	Insterburger Straße
Gartenstraße	Interessentenweg
Gaststraße	
Geestweg	Jadestraße
Georg-Ruseler-Straße (Wiefelsteder Str. – Nr. 12 bzw. Nr. 5)	Jahnstraße
Gerd-Lüpke-Straße	Johann-Gerhard-Oncken-Straße
Gerhard-Brumund-Weg	Jürgensstraße
Gerhard-Bunjes-Straße	Julius-Leber-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße	Julius-Schulze-Straße
Gertrud-Barthel-Straße	Juratenweg (von Riesweg bis Thingstraße)
Gewerbestraße (Nr. 3 – 21)	
Ginsterweg	Kampstraße
Goethestraße	Kantstraße
Goldaper Weg	Kastanienstraße
Gorch-Fock-Straße	Katthult
Gotenstraße	Keltenstraße

Anlage B

Straßenreinigungssatzung

Kiebitzweg	Moorweg
Kirchenstraße	Mozartstraße
Klaus-Groth-Straße	Mühlengastweg
Kleine Straße	Mühlenteichstraße (von L 819 bis Landgerichtsweg)
Kleiner Winkelsheidermoorweg (von Wilhelmshavener Straße bis Haus Nr. 32)	Nachtigallenweg
Königsberger Straße	Narzissenweg
Kohlhof (Nr. 4 – 8, Nr. 7)	Neißestraße
Kolberger Weg	Nelkenstraße
Kommodore-Bonte-Straße	Neudorfer Straße
Koppenplatz	Neumarktplatz
Koppenstraße	Neumühlenstraße (von Bismarckstraße bis Mühlenstraße)
Krambeerenstraße	Neuwangerooger Straße
Krokusweg	Niehekamp
Kronenweg	Niemannsgang
Kronsweideweg	Oderstraße
Kuckshörner Weg	Obernstraße (von Nr. 1 bis Nr. 6)
Kuckucksweg	Oldenburger Straße (von Rosenberger Str. bis Sandbergsweg)
Kulmer Straße	Oldeoogstraße
Kurze Straße	Oldorfer Straße
Landgerichtsweg (Mühlenteichstr. – Nr. 18 bzw. Nr. 19)	Oltmann-Beecken-Straße
Lange Straße	Oltmannsstraße
Leegmoorweg	Ortelsburger Straße
Lehmweg	Osterstraße
Leibnizstraße	Otto-Lilienthal-Straße
Lemmesweg (Wiefelsteder Str. – Einmündung Leistweg bzw. Nr. 10)	Panzerstraße
Leobschützer Straße	Parallelstraße
Lerchenstraße	Parkstraße
Lindenstraße	Pelzerstraße (von Achternstraße bis Düsternstraße)
Lönnebergaweg	Peterstraße
Lönsweg	Pillauer Straße
Lorenweg	Pirolweg
Lothar-Meyer-Straße	Plaggenkrugstraße
Ludwig-Beck-Straße	Posener Straße
Lühkenskamp	Präkelweg
Lütt Enn	Rahlinger Straße
Magdeburger Straße	Raiffeisenstraße
Marienburger Straße	Rebhuhnweg
Marienlustgarten	Riesweg
Masurenweg	Rilkestraße
Max-Pechstein-Straße	Rosenberger Straße (von Oldenburger Str. bis Haus Nr. 9)
Meischenstraße	Rosenstraße
Meisenweg	Rostocker Straße
Mellumer Straße	Rudolf-Diesel-Straße
Memeler Straße	Rudolf-Winicker-Straße
Menckestraße	Rüstringer Straße
Möörte	
Möwenweg	
Moltkestraße	
Moorhausener Weg	
Moorkamp	

Anlage B

Straßenreinigungssatzung

Ruschmannstraße	Thorner Weg
Sachsenweg	Tilsiter Straße
Samlandweg	Torfbogen
Sanddünenweg (Bockhorner Str. – Nr. 20 bzw. Nr. 3 und Rahlinger Str. – Nr. 22 bzw. Nr. 7)	Torhegenhausstraße
Saphuser Straße	Thorstraße
Schallenburg	Trakehner Straße
Schillerstraße	
Schlehdornweg	Ulmenstraße
Schlossplatz (Fußgängerzone)	Unter den Eichen
Schlossstraße	
Schmidt-Rottluff-Straße	Vagelpohl
Schüttingstraße	Villaweg
Schulstraße	von-Thünen-Straße
Schumacherweg	von-Tungeln-Straße
Schwalbenweg	Vor dem Moore
Schwarzeweg (Nr. 11 – 33)	
Schweriner Straße	Wacholderweg
Seilerweg	Wachtelweg
Siedlungsweg	Waldstraße
Sielstraße (Nr. 1 – Bordumer Str.)	Wapelstraße
Sonnenau	Weserstraße
Spatzenweg	Wiefelsteder Straße (von Logemoorweg bis Ortsausgang Altjührden)
Spechtweg	Wilhelmshavener Straße
Steenkamp	Wilhelm-Springer-Straße
Steinbrückenweg	Winkelweg
Stettiner Straße	Wodanstraße
Stiller Winkel	Wolfstapper Weg
Störtebekerstraße	Wollgrasweg
Stralsunder Straße	
Streekmoorweg	Yorck-von-Wartenburg-Straße
Taubenweg	
Teichgartenstraße	Zaunkönigweg
Theodor-Storm-Straße	Ziegelstraße
Thingstraße	Zoppoter Straße